



A-Post

Gemeinderat Mörschwil
Schulstrasse 3
9402 Mörschwil

9. Februar 2023

Geschäft Nr. 22-8410

Gemeinde Mörschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Sondernutzungsplan Deponieplan "Unterbüel"**
Deponieplan nach Art. 27 PBG
Baubewilligungsverfahren nach Art. 24 PBG

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1.a) Die Deponie Unterbüel wurde vom Baudepartement am 11. Mai 2016 genehmigt. Zielsetzung war eine Auffüllung innert fünf Jahren nach Erteilung der Betriebsbewilligung. Der Zeitplan konnte jedoch nicht eingehalten werden. Zudem wurde festgestellt, dass im westlichen, bereits realisierten Teil (Etappe 4), die Schütthöhe vom bewilligten Projekt abweicht. Das Terrain wurde gegen Süden angeglichen, diese Mehraufschüttung liegt ausserhalb des Geltungsbereiches des Deponieplans.

b) Mit vorliegender Anpassung des Deponieplans wird:

- die Verlängerung des Deponiebetriebs bis Ende 2024 gesichert;
- die Abweichung der Schütthöhen, des Geltungsbereichs und des Deponievolumens (+96'000 m³ bzw. +25%) korrigiert.

Neu wird ein Deponievolumen von insgesamt rund 486'000 m³ (statt ursprünglich 390'000 m³) erreicht.



2. Die Änderung des Sondernutzungsplans Deponieplan "Unterbüel" mit Deponiegesuch wurde am 29. September 2022 vom Gemeinderat Mörschwil erlassen. Vorab wurde das Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Der Erlass lag vom 11. Oktober 2022 bis 9. November 2022 öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein.

2 Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 29. November 2021 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

2.1 Berichterstattung

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren. Vorliegend sind die Planungsabsichten der Gemeinde zweckmässig. Die Interessen werden im Planungsbericht und den Gemeinderatsbeschlüssen dargelegt und berücksichtigt.

2.2 Fruchtfolgeflächen

Mit der Projektänderung werden zusätzlich 0.38 ha Fruchtfolgeflächen (FFF) beansprucht. Eine fachgerechte Wiederherstellung der temporär beanspruchten FFF ist auch im erweiterten Deponieperimeter gemäss Bodenschutzkonzept vom April 2015 sicherzustellen. Im Detail verweisen wir auf die Verfügung des Amtes für Umwelt vom 10. Januar 2023.

2.3 Ökologischer Ausgleich

Für den kantonalen Überblick werden die ökologischen Ausgleichsmassnahmen vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei administrativ verwaltet (vgl. Punkt 5.2 der Vollzugshilfe "Praxistaugliche Regelungen des ökologischen Ausgleichs bei raumwirksamen Tätigkeiten"). Alle ökologischen Ausgleichsflächen und -objekte sind daher spätestens bei Realisierung digital zu erfassen (GIS-tauglich) und dem ANJF zuzustellen.

2.4 Deponiegesuch

1. Der Erlass dient gleichzeitig als Deponiebewilligung im Sinne von Art. 24 PBG. Die Erwägungen und Auflagen sowie Teilverfügungen aus der Genehmigung vom 11. Mai 2016 haben, sofern nachfolgend nicht ersetzt oder ergänzt werden, nach wie vor Gültigkeit. Die folgenden Teilverfügungen sind integrierender Bestandteil der Genehmigung:

- a) Verlängerung der Frist für die Leistung des Rodungsersatzes des Kantonsforstamtes vom 18. Januar 2023
- b) Errichtungsbewilligung für eine Deponie Typ A / Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umwelt vom 10. Januar 2023

2. Die Teilverfügungen sind mit dem Gesamtentscheid (Baubewilligung inkl. Genehmigung) durch die Gemeinde zu eröffnen (Art. 133 PBG).



2.5 Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Interessenabwägung hinreichend dokumentiert und nachvollziehbar ist. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

1. Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Baubewilligung inkl. Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).
2. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV)) und beauftragt die Nachführungsstelle (ERR Raumplaner AG), die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die Änderung des Deponieplans Unterbühl wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Auflage genehmigt:
 - a) Alle ökologischen Ausgleichsflächen und -objekte sind daher spätestens bei Realisierung digital zu erfassen (GIS-tauglich) und dem ANJF zuzustellen.
2. Die Erwägungen und Auflagen sowie Teilverfügungen aus der Genehmigung vom 11. Mai 2016 haben, sofern sie unter Ziffer 3 dieser Verfügung nicht ersetzt oder ergänzt wurden, nach wie vor Gültigkeit.
3. Die folgenden Unterlagen sind integraler Bestandteil der Verfügung:
 - a) Verlängerung der Frist für die Leistung des Rodungersatzes des Kantonsforstamtes vom 18. Januar 2023
 - b) Errichtungsbewilligung für eine Deponie Typ A / Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umwelt vom 10. Januar 2023
4. Die Gesamtgebühr für sämtliche Verfügungen beträgt Fr. 9'403.--.

Aufteilung der Gebühr (Geschäfte Nr. 21-6676, 22-8410):

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 2'400.--
Amt für Umwelt: Errichtungsbewilligung	Fr. 7'003.--



Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Verlängerung der Frist für die Leistung des Rodungsersatzes des Kantonsforstamtes vom 18. Januar 2023
- Errichtungsbewilligung für eine Deponie Typ A / Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umwelt vom 10. Januar 2023
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Eröffnung Gesamtentscheid
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Stadt Rorschach, Bereich Bau und Stadtentwicklung, Promenadenstrasse 74, 9401 Rorschach
- Rechtsabteilung (inkl. 1 Dossier Deponieplan)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. 1 Dossier Deponieplan)
- Amt für Umwelt und Energie (inkl. 1 Dossier Deponieplan)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Kantonsforstamt
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur
- Gebietseinheit VI, Martinsbruggstrasse 75b, 9016 St.Gallen